

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 35 | 30.08.2019

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl II 255/2019 \(Anhänge\)](#)

Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die **Polizeizeichenschutzverordnung** geändert wird

[BGBl II 257/2019](#)

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die **Verordnung über die Aufnahms- und Eignungsprüfungen** geändert wird

[BGBl II 258/2019 \(Anlage\)](#)

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die **Landeslehrer-Controllingverordnung** geändert wird

[BGBl II 259/2019](#)

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die **Leistungsbeurteilungsverordnung** geändert wird

[BGBl II 260/2019 \(Anlage 15\)](#)

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die **Zeugnisformularverordnung** geändert wird

[BGBl III 129/2019 \(Anlage\)](#)

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinet der **Ukraine** über die Zusammenarbeit in den Bereichen der **Bildung**, der **Wissenschaft** und der **Kultur**

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 224 v 28.08.2019, 1](#)

Beschluss (EU) 2019/1376 der Europäischen Zentralbank vom 23. Juli 2019 zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Beschlüssen zur **Nutzung des Europäischen Passes**, zum **Erwerb qualifizierter Beteiligungen** und zum **Entzug von Zulassungen von Kreditinstituten** (EZB/2019/23)

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

11.06.2019, [E 291/2019](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Abweisung des **Antrags auf internationalen Schutz** eines irakischen Staatsangehörigen mangels Prüfung der asylrelevanten Bedrohung des Bf bei offenem Bekenntnis zu seiner Homosexualität im Falle einer Rückkehr; keine Verpflichtung zur Geheimhaltung der Homosexualität im Herkunftsstaat zur Vermeidung einer Verfolgung

18.06.2019, [G 216/2018](#)

Tir GrundverkehrsG; keine Unsachlichkeit von Bestimmungen des Tir GrundverkehrsG betreffend den **Entfall der grundverkehrsbehördlichen Genehmigungspflicht** für juristische Personen mit Gründung und Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaats des EWR-Abkommens; keine unsachliche „Inländerdiskriminierung“ durch die Gleichstellung von juristischen Personen mit Mehrheitsbeteiligung von Drittstaatsangehörigen am Gesellschaftskapital oder Vermögen mit österreichischen juristischen Personen

18.06.2019, [G 299/2018](#)

Tir GrundverkehrsG; keine Unsachlichkeit von Bestimmungen des Tir GrundverkehrsG betreffend die **Einbeziehung der Staatsangehörigkeit** der Vereinsmitglieder beim **Grundstückserwerb** durch einen nach österreichischen Recht gegründeten Verein mit Sitz in Österreich; keine unsachliche „Inländerdiskriminierung“ österreichischer Vereine durch den Entfall der grundverkehrsbehördlichen Genehmigungspflicht für „EU/EWR-Vereine“ mit mehrheitlich ausländischen Mitgliedern bei als Ausländergrundverkehr geltenden Transaktionen

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

22.05.2019, [Ra 2018/04/0074 ua](#)

VStG; gem § 9 Abs 7 VStG haften (ua) juristische Personen für die über die Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand; dabei handelt es sich um eine Solidarhaftung, die einen rechtskräftigen und somit vollstreckbaren Strafausspruch gegen einen zur Vertretung nach außen Berufenen oder einen verantwortlichen Beauftragten voraussetzt; dementsprechend fällt mit der Aufhebung des Strafausspruches notwendig auch der Haftungsausspruch weg; die **Haftung nach § 9 Abs 7** leg cit begründet somit keine vom Strafausspruch losgelöste und von der Zahlungspflicht des Bestraften unabhängige, eigenständige materiell-rechtliche, sondern eine bloß formell eigene, materiell aber fremde Verpflichtung des Haftungspflichtigen; es handelt sich insofern um eine Haftung iSd § 1357 ABGB („Bürge- und Zahler-Haftung“), die gegenüber der Zahlungspflicht des Bestraften akzessorisch ist; dies gilt gleichwohl für den Wegfall der Vollstreckbarkeit des Strafausspruches mit dem Tod des Bestraften gem § 14 Abs 2 VStG; andernfalls würde die Zahlungspflicht im Fall des Todes des Bestraften allein beim Haftungspflichtigen verbleiben, weil ein Rückgriff des in Anspruch genommenen Haftungspflichtigen gem § 1358 ABGB wegen Zahlung einer fremden Schuld im Innenverhältnis gegenüber dem Rechtsnachfolger des verstorbenen Bestraften im Hinblick auf die dem Rechtsnachfolger gem § 14 Abs 2 VStG zukommende Einrede der mangelnden Vollstreckbarkeit nicht möglich ist

28.05.2019, [Ra 2019/05/0008](#)

VwGVG; nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die inhaltlichen Anforderungen an eine Beschwerde gem § 9 Abs 1 VwGVG jenen des § 63 Abs 3 AVG (an eine Berufung) materiell entsprechen und so zu verstehen sein, dass ein durchschnittlicher Bürger sie auch ohne Unterstützung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter erfüllen kann; diese Zielsetzung wie auch insb der Umstand, dass im Beschwerdeverfahren nach dem VwGVG die Beschwerde nicht von einem Rechtsanwalt unterfertigt bzw eingebracht werden muss, lassen es als sachlich geboten erscheinen, bei der **Beurteilung einer Beschwerde** nach dem VwGVG **in formaler Hinsicht** nicht denselben strengen Maßstab anzulegen wie an einen Rechtsmittelschriftsatz, wenn für diesen grundsätzlich Anwaltpflicht gilt

29.05.2019, [Ra 2019/11/0031](#)

Ktn JugendschutzG; ggst bestellte und bezahlte der Rw für den (abgetrennten) Loungebereich einer Bar ein Getränkepaket (insgesamt drei Flaschen Wodka) für sich und seine Freunde; eine Minderjährige verschaffte sich im Laufe des Abends Zugang zum Loungebereich und bereitete eigenständig mit dem Wodka ein Mischgetränk zu; das Verhalten des Rw ist nicht als „**Überlassen**“ eines Rausch- und Suchtmittels iSd § 12 Abs 5 Ktn JugendschutzG zu qualifizieren, weil das Überlassen, anders als das ebenfalls in § 12 Abs 5 leg cit genannte Anbieten, eine zumindest konkludente Willensübereinstimmung mit dem Empfänger und daher eine Kontaktaufnahme mit diesem voraussetzt, die ggst nicht einmal ansatzweise festgestellt wurde; den Rw trafen auch keine Sorgfaltspflichten einer Aufsichtsperson oder eines Unternehmers, sodass für den Rw keine Pflicht bestand, den Zugang zu seinem Loungebereich zu sichern oder die von ihm bestellten alkoholischen Getränke ständig zu beaufsichtigen

24.07.2019, [Ra 2018/02/0034](#)

VStG; gem §§ 14 Abs 2, 64 Abs 5 VStG erlischt mit dem **Tod des Bestraften** die **Vollstreckbarkeit der verhängten Geldstrafen** und der auferlegten Verfahrenskostenbeiträge; wurden – wie im Revisionsfall – diese Strafen und Beiträge zumindest teilweise bezahlt, liegt eine zur sinngemäßen Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG führende Gegenstandslosigkeit der Revision nicht vor, weil im Fall des Obsiegens die Verlassenschaft oder die eingetragenen Erben Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Geldstrafe haben

C. VERWALTUNGSGERICHTE

BVwG 09.04.2019, [W104 2211511-1](#)

UVP-G; keine Rechtsverletzung, wenn eine Behörde einen Feststellungsbescheid aufgrund einer zu Unrecht angenommenen Antragstellung erlässt, wenn dieser – wie nach § 3 Abs 7 UVP-G – auch von Amts wegen erlassen werden kann; ein Feststellungsbescheid über die UVP-Pflicht ergeht nicht ausschließlich im privaten Interesse, sondern in erster Linie im öffentlichen; wäre ein solcher Bescheid wegen Unzuständigkeit aufzuheben, hätte die Behörde die Möglichkeit, uU auch die Verpflichtung, einen Bescheid im selben Wortlaut von Amts wegen zu erlassen, worauf die beschwerdeberechtigten Personen noch einmal Beschwerde erheben müssten; in einem Fall, in dem eine Partei einen **Feststellungsantrag** gestellt hat und **im Beschwerdeverfahren zurückzieht**, liegt ebenfalls keine Rechtsverletzung, auch in diesem Fall hätte die Behörde den Bescheid von Amts wegen erlassen können und liegt die Feststellung ebenfalls im öffentlichen Interesse

LVwG OÖ 06.08.2019, [LVwG-603067](#)

KraftfahrG; VStG; Laser- und Radarblocker verhindern oder erschweren geschwindigkeitsbezogene Verkehrskontrollen und ermöglichen es, Geschwindigkeitsbeschränkungen bewusst zu missachten; idR werden diese zielgerichtet zu dem Zweck in KFZ eingebaut, um die der Verkehrssicherheit dienenden Kontrollmaßnahmen zu behindern oder zu stören; die Verwendung von Radar- und Laserblockern ist daher von beträchtlichem Unwert, sodass es insb aus generalpräventiven Erwägungen empfindlicher Strafen bedarf, um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten

LVwG OÖ 16.08.2019, [LVwG-400394](#)

Oö ParkgebührenG; eine länger als terminisiert dauernde Gerichtsverhandlung ist nicht als unvorhersehbares Ereignis zu qualifizieren; um das Risiko einer daraus resultierenden **Parkgebührenverkürzung** auszuschließen, wäre es zumutbar, eine in der Nähe des Gerichtsgebäudes befindliche öffentliche Parkgarage zu nutzen, in der die Abstelldauer schon von vornherein nicht zeitlich beschränkt ist und auch nur ein kaum merklich höherer Gebührentarif anfällt; mangels tragfähiger Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe ist dem Bf daher zumindest fahrlässiges Verhalten anzulasten; im Zuge der Strafbemessung ist ihm allerdings zugute zu halten, dass eine Verdoppelung der Dauer einer ohnehin schon für 1,5 h angesetzten Ge-

richtsverhandlung einem Schuldausschließungsgrund zumindest nahekommt und das Ausmaß der hinterzogenen Gebühr ebenso gering war wie die Beeinträchtigung der Umschlaghäufigkeit einer innerstädtischen Parkmöglichkeit

LVwG OÖ 21.08.2019, [LVwG-152005](#)

OÖ RaumordnungsgG; ein Widerspruch der beabsichtigten **Änderung des Flächenwidmungsplans** zum örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde stellt für die Aufsichtsbehörde einen zwingenden Grund zur Versagung der Genehmigung iSd § 34 Abs 2 Z 3 Oö Raumordnungsg dar

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG Vbg 26.07.2019, [LVwG-2-24/2018-R1](#)

WaffengebrauchsgG; SPG; der an sich rechtmäßige **Gebrauch von Handfesseln** hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen; zum einen ist die sichere Funktion der Handfesseln zu gewährleisten, zum anderen dürfen keine vermeidbaren Schmerzen zugefügt werden; zu berücksichtigen ist aber auch die konkrete Situation; ist diese äußerst angespannt, einhergehend mit einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des Beamten, ist die Frage, ob das Gebot, dass Handfesseln so anzulegen sind, dass keine vermeidbaren Schmerzen zugefügt werden, berücksichtigt wurde, mit einem gewissen Spielraum und mit einer Betrachtungsweise im Vorhinein (ex ante) zu beurteilen; jedenfalls rechtswidrig wäre es, wenn Handfesseln bewusst so angelegt werden, dass sie vermeidbare Schmerzen verursachen

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

27.08.2019, Beschwerde Nr [32631/09 ua](#), *Magnitskiy ua / Russland*

Verletzung von **Art 2 EMRK** (Recht auf Leben), **Verletzung** von **Art 3 EMRK** (Folterverbot und Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), **Verletzung** von **Art 5 EMRK** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und **Verletzung** von **Art 6 EMRK** (Recht auf ein faires Verfahren); **Tod** des Bf während der **Untersuchungshaft**; keine ausreichende **medizinische Versorgung** für den Bf im Gefängnis; **Misshandlung** des Bf durch die Gefängniswärter kurz vor seinem Tod; mangelhafte Untersuchung des Todes und der Misshandlungen durch die nationalen Behörden; keine Rechtfertigung für die **Dauer** der **Untersuchungshaft**; Verurteilung des Bf wegen Steuerbetrugs nach seinem Tod; **Strafverfahren** war unfair iSd **Art 6 EMRK**

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Katharina Arnreither, Univ.-Ass. Mag. Nicole Traußner, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heimpl, Wiss.-Mit. Clara Buder.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.